VERORDNUNG (EWG) Nr. 3531/88 DER KOMMISSION

vom 14. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2728/88 über die Senkung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2728/88 der Kommission (3) eingeführten Verringerung des Weinankaufspreises angewandte Rückstellung ist nicht gerechtfertigt bei Weinen und Weinkategorien, die in einem Mitgliedstaat erzeugt werden, in dem eine Erhöhung des Alkoholgehalts untersagt ist. Die genannte Verordnung ist deshalb entsprechend zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2728/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der zweite Unterabsatz wie folgt vervollständigt:

   „für Wein und Weinkategorien, für die die Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Wirtschaftsjahres keine Erhöhung des Alkoholgehalts zugelassen haben."

2. Artikel 1 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 106.